

**Stadt Vreden**

**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Vreden  
vom 31. Oktober 2018**

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen .....	2
§ 2 Höhe der Gebühr .....	2
§ 3 Gebührenfreiheit .....	2
§ 4 Auslagenersatz .....	2
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen .....	2
§ 6 Gebührenschuldner/in .....	3
§ 7 Fälligkeit .....	3
§ 9 Beitreibung .....	3
§ 10 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Vreden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der v. g. Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche nach dem beigefügten Gebührentarif ein Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen ist, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Vreden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner/in**

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach  
§ 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber.; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Der der Satzung beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vreden vom 26. Juni 2013 außer Kraft.

**Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,50
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
	Für Kopien des Großformatkopierers Kopie bis zu 0,75 m Breite Kopie ab 0,75 m Breite	8,50 10,50
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,30 1,80 2,80
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 5 Minuten	5,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	7,00
c)	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder –ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz sind gebührenfrei.	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	30,00

b)	Bescheinigungen, die mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind und deren wirtschaftlicher Wert oder die sonstige Bedeutung für die Gebührenschuldner gering ist	4,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	<u>Plots</u>	
a)	DIN A 2	13,00
b)	DIN A 1	15,00
c)	DIN A 0	18,00

Für transparente und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 12. | <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut,<br/>Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> |       |
|     | je angefangene halbe Stunde   | 30,00 |
| 13. | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>  |       |
|     | Je angefangene 10 Minuten   | 10,00 |